

Satzung des Vereins

"Initiative für die Stadtbücherei Neckarbischofsheim"

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Initiative für die Stadtbücherei Neckarbischofsheim (ISbN)“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Neckarbischofsheim.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung der Stadtbücherei Neckarbischofsheim und die allgemeine Förderung der Lesekultur und die Wertschätzung des Buches. Außerdem will der Verein durch Öffentlichkeitsarbeit die Bedeutung der Bibliothek im Bewusstsein der Bürger und der politisch Verantwortlichen wach halten.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Finanzielle Hilfe für die Bücherei zum Ankauf von Büchern und anderen Medien sowie Ankauf technischer Einrichtungen durch die Mitgliedsbeiträge sowie Beschaffung von Spenden, um das Angebot der Bücherei attraktiv zu halten.

2. Organisation von Lesungen und Vorstellungen interessanter Bücher, Vorlesestunden für Kinder oder Senioren, Exkursionen, Flohmärkten, Vorträgen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige,

natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Bürgermeister der Stadt Neckarbischofsheim ist per Amt Mitglied des Vorstands.

(2) Die Jahreshauptversammlung wählt aus den Vereinsmitgliedern die Mitglieder des Vorstands. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern gewählt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Vorstand sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen hat allein Vertretungsrecht.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der

verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

(5) Alle Rechtsgeschäfte über 5000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden. Das gilt nicht nur vereinsintern, sondern auch im Außenverhältnis, also gegenüber Dritten.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
4. die Buchführung,
5. die Erstellung des Jahresberichts,
6. die Vorbereitung und
7. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.

(7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Bei Bedarf können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vorstandsmitglieder die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstsätze des Einkommensteuergesetzes erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben Mitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Diese Aufwendungen müssen durch Belege nachgewiesen werden und innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt werden.

(8) Die/der Schatzmeister/in ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zur laufenden Verwaltung der Konten bei Geldinstituten und finanziellen Fragen gegenüber den Mitgliedern allein vertretungsberechtigt. Zur Eröffnung von Konten ist sie/er nur gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden befugt.

§ 7 Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordentlich einberufen wurde und mindestens 2 Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (3) Beschlüsse über Aufnahme von Anleihen, Gewährung von Darlehen, Erwerb, Belastung und Veräußerung des Eigentums oder sonstiger Rechte an Grundstücken müssen einstimmig, sonstige Beschlüsse mehrheitlich gefasst werden.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann in Abweichung von Abs. 1 auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Eine MV wird mindestens einmal im Geschäftsjahr als Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- (3) Vorstandswahlen und Satzungsänderung sind stets in dem Einladungsschreiben in endgültiger Weise anzukündigen und können nicht im Wege nachträglicher Antragstellung eingebracht werden. Bei Satzungsänderungen ist im Einladungsschreiben anzugeben, welche Paragraphen geändert werden sollen. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung „Änderung und Neufassung der Satzung“.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Kommt das Einberufungsorgan dem Antrag auf Einberufung einer Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht nach, so haben die beantragenden Mitglieder das Recht aus § 37 (2) BGB.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die MV entscheidet mit Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder und müssen den Mitgliedern in Textform mitgeteilt werden.

Über die Beschlüsse der MV ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches der Unterschrift durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder bedarf.

§ 10 Aufgaben der Jahreshauptversammlung (JHV)

Die JHV hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans.
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags in Form einer Beitragsordnung.
5. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 der Satzung.
6. Entscheidung über die Höhe des Geschäftswerts gemäß §6.5.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neckarbischofsheim. Das

Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

§ 14 Datenschutz

(1) Bei Eintritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse, Geburtsdaten und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- bzw. Faxnummern und E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Die Vorstandschaft macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen und Feierlichkeiten am „Schwarzen Brett“ des Vereins und/oder auf der Internetseite/Homepage des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am „Schwarzen Brett“ und/oder auf der Internetseite/Homepage des Vereins.

(3) Nur Mitglieder der Vorstandschaft und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Der Vorstand gibt dann eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus, und zwar zur Wahrung der satzungsmäßigen Rechte gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(4) Der Verein informiert die Medien über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden zudem auf der Internetseite/Homepage des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs

unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Internetseite/Homepage des Vereins entfernt.

(5) Beim Austritt werden Name, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdaten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.